

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1901**

31 (27.4.1901)

# Verordnungs-Blatt

der  
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 27. April 1901.

## Inhalt.

**Allgemeine Verfügungen:** —  
**Sonstige Bekanntmachungen:**  
Nr. 56267. C. Abfertigung von Personen zc. zu Lokal-  
zügen.

Nr. 54491. C. Feststellungs-, Melde- und Nachforschungs-  
verfahren bei fehlenden zc. Gepäckstücken und Gütern.  
Nr. 54498. E. Rückgabe von baaren Sicherheiten.  
Nr. 54260. E. Statistil der Güterbewegung.  
Nr. 54635. B. Berichtigung des Leitungsverzeichnisses.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Lokalzugverkehr.

Nr. 56267. C. Mit Gültigkeit vom 1. Mai d. J. ge-  
langt ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen,  
Reisegepäck, Hunden, Expresgut, Traglasten und Milch  
mit Lokalzügen sowie eine Dienstanweisung hierzu zur  
Ausgabe.

Diese Dienstanweisung enthält nur die für die Ab-  
fertigung zu Lokalzügen und für das Rechnungswesen in  
Betracht kommenden wesentlichen Bestimmungen, sowie die  
für den Lokalzugverkehr gebotenen Abweichungen von den  
allgemeinen Vorschriften.

Durch den Tarif wird vom 1. Mai ab der  
Fahrcheinverkauf in den Lokalzügen aufge-  
hoben. Die Fahrkartenausgabe findet künftig  
nur auf den Stationen und Haltepunkten der  
Lokalzüge — durch Dienstpersonal am Schalter,  
mittels Automaten und durch Private — statt.

Die von hier aus ergehenden Bekanntmachungen und  
Anschläge sind geeigneten Orts anzuschlagen. Das für die  
Lokalzugshaltepunkte erforderliche Schreibmaterial, die  
nöthigen Vordrucke (Impressen), Tarife, Dienstanweisungen

und Bekanntmachungen haben die Abrechnungsstationen  
an die ihnen zugewiesenen Haltepunkte abzugeben.

Die Bezirksbeamten und Dienststellen werden für  
gründliche Unterweisung des mit der Abfertigung auf den  
Stationen und Lokalzugshaltepunkten betrauten Personals  
sowie des Zugspersonals Sorge tragen.

Die nach dem neuen Tarif unbrauchbar werdenden  
Fahrscheine und Fahrkarten sind in der April-Nachweisung  
in Abgang zu schreiben und einzuschicken.

Die Fahrscheinhalter und Geldtaschen der Lokalzug-  
schaffner sind einzuziehen und an das Hauptmagazin ein-  
zuliefern. Ueber das den Lokalzügen regelmäßig beizugebende  
Begleitpersonal folgt Entschliebung nach.

Die bisherigen Vordrucke (Impressen) über die Ver-  
rechnung der Lokalzugsfahrcheine sind an das Material-  
und Drucksachenbureau einzusenden.

Der 3. Bt. auf den Stationen und in den Wagen der  
Lokalzüge angeschlagene Lokalzugstarif ist zu entfernen.

**Feststellungs-, Melde- und Nachforschungs-Verfahren.**

Nr. 54491. C. In Folge der versuchsweisen Einführung eines neuen Feststellungs- u. Verfahrens (Erlaß vom 23. März l. J. Nr. 39634. C., B. Bl. Nr. 23) laufen vielfach Anträge auf Lieferung weiterer Exemplare der neuen, von der preussisch-hessischen Verwaltung herausgegebenen Dienstamtsweisung hier ein. Diesen Anträgen kann vorerst nicht entsprochen werden, da die hierher gelangte Anzahl der fraglichen, zunächst nur einen provisorischen Charakter tragenden Dienstamtsweisung nicht derart bemessen war, um die Dienststellen damit in der bei endgiltig bestehendem Instruktionmaterial beobachteten Weise auszurüsten zu können. Uebrigens reichen die an die Dienststellen hinausgegebenen Exemplare zum Zwecke der Unterrichtung des Personals aus, zumal diejenigen Stationen, bei welchen eine räumliche Trennung der Abfertigungsstellen etwa Schwierigkeiten hätte bereiten können, schon anfänglich entsprechend ausgerüstet wurden. Zu einer weitergehenden Ausstattung, insbesondere zur Abgabe von Exemplaren für den ausschließlichen Gebrauch durch die Dienstvorstände, reicht der Vorrath nicht.

**Kassen- und Rechnungswesen.**

Nr. 54498. E. Besteht eine Sicherheit nur aus barem Gelde, so ist die Verfügung, mit der die Rückgabe angeordnet wird, der Kasse unmittelbar zuzuschicken.

Ist nur ein Theil einer Sicherheit bares Geld, so hat die Zuleitung der Rückgabeverfügung an das Rechnungsbüreau stattzufinden.

Zur Verordnungsblatt 1901 Seite 39 — drittoberster Absatz — ist hierdort Vormerkung zu machen.

**Statistik.**

Nr. 54260. E. Die Döcherleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft ist vom 1. April l. J. ab der Statistik der Güterbewegung beigetreten. Demgemäß ist diese Bahn auf Seite 118 b im neuen Verzeichniß D zu streichen und auf Seite 119 im Verzeichniß E gehörigen Orts nachzutragen.

Von den in Frage kommenden, im alphabetischen Verzeichniß C einzureihenden Stationen gehören Döcherleben Güterbahnhof (Döcherleben-Schöninger Eisenbahn), Hornhausen, Otleben, Ausleben, Kautleben und Hötensleben zum Verkehrsbezirk 18 und Schöningen (Döcherleben-Schöninger Eisenbahn) zum Verkehrsbezirk 11.

Bei Anschreibung des Empfanges ist hiernach zu verfahren.

**Telegraphenwesen.**

Nr. 54635. B. Das Abfertigungsbüreau auf dem Rangirbahnhof Basel ist in die Leitungen 45 und 65 einbezogen worden; ferner wurden die Blockstationen Kollmarreuth und Gundelfingen zwischen Denzlingen und Emmendingen bezw. Denzlingen und Freiburg in die Leitung 55 einbezogen.

Im Leitungsverzeichniß ist unter Nr. 55 in Rubrik 4 zwischen den Stationszeichen Emm und Dz das Zeichen „Kl“ zwischen Dz und Fr das Zeichen „Gdn“

bei Nr. 45 in Rubr. 4 zwischen Ml und Ba das Zeichen „Bar“, bei Nr. 65 in Rubr. 2 zwischen den Wörtern Basel und Säckingen das Wort „Rangirbahnhof“ und in Rubr. 4 vor dem Zeichen Ba das Zeichen „Bar“ nachzutragen.